

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Franziska Brantner, Claudia Müller, Markus Kurth, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Katharina Dröge, Stefan Schmidt, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/19371, 19/20145 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) die Entlohnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1,“.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
2. Nummer 7 wird aufgehoben.
3. Nummer 8 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:
 7. In § 7a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 sowie §§ 5 und 6 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 5“ ersetzt.“
4. Die Nummern 9 bis 18 werden die Nummern 8 bis 17.

Berlin, den 16. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Änderungsrichtlinie ersetzt den in Art. 3 enthaltenen Begriff Mindestentgeltsätze durch den Begriff „Entlohnung“. Der Begriff erfasst alle die Entlohnung ausmachenden Bestandteile, die unter anderem gemäß nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zwingend verbindlich gemacht worden sind (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 Entsende-RL n. F.).

Die Änderung findet sich bereits wortgleich im Kommissionsvorschlag, der klarstellt, dass dieser Entlohnungsbegriff auf der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. Sähköalojen basiert, in der der EuGH den Begriff Mindestlohnsätze dahingehend interpretiert, dass er nicht bloß den Basislohn umfasst, sondern auch ganze Entgeltgitter mit verschiedenen nach Tätigkeiten und Qualifikationen ausdifferenzierten Entgeltgruppen und -stufen. Der Begriff „Mindestentgeltsätze“ ist daher entsprechend der Richtlinie durch den Begriff „Entlohnung“ zu ersetzen. Die Begrenzung der Differenzierung auf bis zu drei Stufen wird gestrichen. Dies wird auch durch den Bundesrat (Drs. 84/20, Nr. 2.) gefordert. Für allgemeinverbindlich erklärt werden können somit richtlinienkonform alle Entlohnungsbestandteile auch nach den §§ 7, 7a AEntG.